



An die Vermessungsämter der Kantone

Kreisschreiben Nr. 96/07

Abteilungen des Bundes: Regelung für die Nachführung und den Unterhalt

Bern, 11. April 1996

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine uneinheitliche Anwendung der Bestimmungen über die Nachführung und den Unterhalt der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtlichen Vermessung (VAV) und der technischen Verordnung vom 10. Juni 1994 über die amtlichen Vermessung (TVAV) durch die Kantone veranlasst uns, sofort die Beitragspraxis der V+D wie folgt zu präzisieren.

1 Nachführung

1.1 Informationsebene "Fixpunkte"

Die Anwendungspraxis für die Abgeltung des Bundes in der Informationsebene "Fixpunkte" wurde im Kreisschreiben Nr. 96/05 vom 18. März 1996 erläutert und festgelegt.

1.2 Uebrige Informationsebenen

1.2.1 Laufende Nachführung

Als laufende Nachführungsarbeiten gelten alle Arbeiten, die zur kontinuierlichen Aktualisierung der Bestandteile der amtlichen Vermessung gehören (vgl. auch Art. 5 und 23 VAV).

Gemäss Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 20. März 1992 über die Abgeltung der amtlichen Vermessung werden an diese Arbeiten **keine Bundesbeiträge** ausgerichtet.

1.2.2 Periodische Nachführung

Als periodische Nachführungsarbeiten gelten solche, die der grossflächigen Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung dienen und nicht mit der laufenden Nachführung ausgeführt werden können (vgl. auch Art. 5 und 24 VAV). Die Ausführung ist mit anderen Projekten in der amtlichen Vermessung (Ersterhebung, Erneuerung, etc.) zu koordinieren.

Gemäss Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 20. März 1992 über die Abgeltung der amtlichen Vermessung haben diese Arbeiten einen **Anspruch auf einen Bundesbeitrag nach neuen Ansätzen**, sofern sie nicht einem Verursacher belastet werden können. Sie müssen in ein Vermessungsprogramm aufgenommen werden. Die Ausführung erfolgt mit einem Vertrag. Der Bundesbeitrag ist aufgrund des ausgewiesenen Aufwandes zu berechnen.

2 Unterhalt

2.1 Vermessungswerke alter Ordnung

Als Unterhaltmassnahmen für Vermessungswerke alter Ordnung gelten periodisch notwendig werdende Arbeiten, welche die Lebensdauer der Bestandteile der amtlichen Vermessungswerke verlängern helfen sowie deren Archivierung sichern. Darunter fallen insbesondere folgende Arbeiten:

- gleichwertiger Ersatz von physikalisch abgenutzten Plänen und Dokumenten (keine Scannerisierung);
- Datensicherung (EDV-Datenträger, Mikroverfilmung usw.);
- Aufarbeitung von Handrisspausen, Basispunktnetzplänen und Planeinteilungen;
- Aufarbeitung der Register.

Gemäss Art. 87 TVAV ist der Kanton verpflichtet, Weisungen für den Unterhalt der Pläne, der weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge und der technischen Dokumentation sowie zur Archivierung der Bestandteile der amtlichen Vermessung alter Ordnung zu erlassen.

Gemäss Art. 12 Bst. a des Bundesbeschlusses vom 20. März 1992 über die Abgeltung der amtlichen Vermessung haben diese Arbeiten noch **einen Anspruch auf einen Bundesbeitrag nach alten Ansätzen**, sofern sie nach den Weisungen gestützt auf Art. 87 TVAV ausgeführt sind. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund des ausgewiesenen Aufwandes mit der jährlichen Nachführungsabrechnung. Die Dokumentation ist wie bisher zu erstellen.

Unterhaltmassnahmen, die auf eine unsachgemässe Behandlung der Bestandteile der Vermessungswerke zurückgeführt werden, sind nicht beitragsberechtigt.

Unterhaltmassnahmen an allen durch die **provisorische Numerisierung** neu entstehenden Bestandteile der amtlichen Vermessung sind **nicht beitragsberechtigt**.

2.2 Vermessungswerke neuer Ordnung

Als Unterhaltmassnahmen für Vermessungswerke neuer Ordnung gelten alle Massnahmen, welche erlauben, dass die Bestandteile der amtlichen Vermessung in ihrem Bestand und in ihrer Qualität dauernd erhalten bleiben (Art. 31 VAV). Sie sind im 7. Titel der TVAV (Art. 80 ff.) präzisiert. Der Unterhalt umfasst insbesondere die organisatorischen und

technischen Massnahmen zum Zweck der Datenverwaltung, der Aufbewahrung, der Archivierung und der Sicherung der Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Gemäss Art. 47 VAV werden **keine Bundesbeiträge** an diese Arbeiten ausgerichtet.

3 Uebersichtsplan

Gemäss Art. 55 Abs. 2 VAV sind bestehende Uebersichtspläne so lange nachzuführen, bis die für ihre Ablösung erforderlichen Daten aus dem Grunddatensatz zur Verfügung stehen.

Die Nachführung des Uebersichtsplanes bleibt im Rahmen von Art. 12 Bst. a des Bundesbeschlusses vom 20. März 1992 über die Abgeltung der amtlichen Vermessung **nach den alten Ansätze beitragsberechtigt**. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund des ausgewiesenen Aufwandes mit der jährlichen Nachführungsabrechnung. Die Dokumentation ist wie bisher zu erstellen.

Die **Scannerisierung** der bestehenden Uebersichtspläne gilt weder als Unterhaltsmassnahme noch als Nachführung im Sinne dieses Kreisschreibens. Sie ist **nicht beitragsberechtigt**.

Dieses Kreisschreiben ersetzt jenes des EJPD vom 22. November 1985 über den "Bundesbeschluss vom 9. März 1978 über Kostenanteile in der Grundbuchvermessung: Anwendungspraxis in der Nachführung".

Für Ihre Mitarbeit danken wir bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

EIDG. VERMESSUNGSDIREKTION

Der Leiter



Prof. Dr. M. Leupin